



# Motorrad-Weihnachtsmarkt in Neumünster

12. + 13. Dezember 2009 in den Holstenhallen

Veranstalter: Messe & Marketing Projektplanungs GmbH, GF: Arnold Thomsen-Koch,  
25840 Friedrichstadt, Witzworter Str. 5 - 9, Tel. 04881 - 9301-40, Fax: 9301-41

## AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Zulassung

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, die dem Warenangebot dieser Ausstellung entsprechen. Die Ausstellungsgegenstände sind namentlich und typenmäßig zu bezeichnen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den zugeteilten Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Die Aufnahme von Mitausstellern ist formlos schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Die Aufstellung von Schildern oder anderen Werbeträgern für Dritte ist nicht gestattet. Die Ausstellungsleitung kann ohne Anerkennung irgendwelcher Schadenersatzansprüche die Ausstellung absagen, verlegen oder die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten verändern. Der Verkauf von Lederpflege außerhalb des Standes oder die Vorführung von Lederpflege sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht zulässig. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem anliegenden Vordruck. Die Einsendung des unterschriebenen vollzogenen Anmelde-scheines gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB. Die Standmiete ist auf alle Fälle zahlbar, auch wenn der Aussteller aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Beschickung der Ausstellung verhindert sein sollte. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellungsleitung bereit, sich um eine anderweitige Vermietung zu bemühen. In diesem Falle ist neben den tatsächlich entstandenen besonderen Kosten eine Pauschalentschädigung für die allgemeinen Kosten in Höhe von 25 % des Mietbetrages mindestens jedoch EUR 310,- zzgl. MwSt. für entgangenen Gewinn und Verwaltungsaufwand zu zahlen. Schlusstermin für die Einsendung der Anmelde-scheine ist der Einladung zu entnehmen.

### 3. Standzuteilung

Der Mietvertrag mit der Ausstellungsleitung wird durch die Zusendung der Rechnung geschlossen. Die Ausstellungsleitung teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt ihre Lage fest. Die Wünsche der Aussteller werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, auch nach Abschluß des Mietvertrages aus wichtigen Gründen notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Anmelder weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen gegenüber der Ausstellungsleitung - es sei denn, daß der Ausstellungsleitung ihrerseits Regreßansprüche gegenüber Dritten zustehen.

### 4. Auf- und Abbau, Öffnungszeiten

Die den Ausstellern zugesagte Bodenfläche wird durch die Ausstellungsleitung bereitgestellt. Die Ausstattung der Stände selbst ist Sache des Ausstellers - er ist jedoch verpflichtet, die Wände zu dekorieren. Die Art der Gestaltung unterliegt aber grundsätzlich der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Innerhalb des Standes etwa vorhandene Feuerlöschkästen dürfen nicht verbaut werden. Das gesamte zum Standaufbau Verwendung findende Material muß den Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Ausstellungshallen und ihrer Ausstattung haftet der Aussteller für sich, sein Personal oder seine Beauftragten.

Die normalen Öffnungszeiten sind, wenn nicht anders bekanntgegeben, Samstag und Sonntag von 10 - 18 Uhr, Einlaß für Händler ist eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Der Aufbau der Stände im Hallenbereich beginnt am Freitag vor der Veranstaltung in der Zeit von 8 - 22 Uhr. Mit dem Standabbau am letzten Veranstaltungstag darf nicht vor 18 Uhr begonnen werden. Die Hallentore werden für den Abbau um 18:15 Uhr geöffnet, wenn alle Besucher die Halle verlassen haben.

### 5. Lautsprecheranlagen und Sonderveranstaltungen

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern, Lichtbild-, Film- oder Fernsehgeräten sowie die Durchführung von Sonderveranstaltungen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Der Betrieb von Lautsprechern usw. darf nur in geringer Lautstärke erfolgen, damit eine Belästigung der Besucher und der übrigen Aussteller vermieden wird. Die Rechte der GEMA werden durch eine Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht berührt.

### 6. Mietsätze, Leihgebühr für Standbegrenzungswände, Ausstellerkarten

Die Platzmieten betragen für Reihenstände: bis 29 qm - EUR 33,00 pro qm  
bis 79 qm - EUR 29,50 pro qm  
bis 119 qm - EUR 26,00 pro qm  
ab 120 qm - EUR 23,00 pro qm

Motorradhändler, die eine Fläche von mindestens 100 qm anmieten, zahlen EUR 18,- pro qm.

Die Mindeststandgröße beträgt 10 qm.

Eckstände 1 Seite offen + EUR 4,- pro qm / Kopfstände 2 Seiten offen + EUR 6,- pro qm, Blockstand alle Seiten offen + EUR 10,- pro qm.

Die Kosten für die leihweise Überlassung sowie den Auf- und Abbau zusätzlicher Standbegrenzungswände betragen bei gebrauchten Wänden EUR 20,- pro lfd. Meter Wandfläche. Der Aussteller kann eine zusätzliche Bspannung anbringen, die jedoch den Feuerschutzbestimmungen entsprechen muß (siehe Ziffer 4.).

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Wände dürfen nicht durch Nägel, Klammern oder Klebeband beschädigt werden. Sämtliche Ausstellungswände sind im Urzustand zu hinterlassen. Nachbesserungsarbeiten an vom Aussteller beschädigten Wänden gehen auf Kosten des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung vergibt für jeden Stand 3 Ausstellerkarten, die den freien Eintritt während der gesamten Veranstaltung ermöglichen. Ab 30 qm Standgröße 4 Ausstellerkarten, ab 80 qm 6 Ausstellerkarten und ab 120 qm 8 Karten. Weitere Ausstellerkarten können zum Stückpreis von EUR 22,- käuflich erworben werden.

### 7. Zahlungsfristen

Alle von der Ausstellungsleitung berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen, falls der Mietbetrag nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehend festgesetzten Zahlungsfristen eingeht. Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete. Bei Nichtbenutzung oder vorzeitigem Abbau des Standes zahlt der Aussteller an die Veranstalter neben der Standmiete eine Konventionalstrafe von EUR 1.200,-. Sofern aus besonderen Gründen ein Sonderpreis für Standmiete vereinbart wird, ist dieser Sonderpreis nur gültig, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt. Wird das vertraglich übliche oder schriftlich vereinbarte Zahlungsziel überschritten, so wird automatisch der übliche Standmietpreis fällig und die Sonderpreisvereinbarung unwirksam. Alle durch die Zahlungsverzögerung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters/Ausstellers.

### 8. Verkaufsregelung

Der Verkauf ist zulässig.

### 9. Verteilung von Werbematerial

Prospekte und anderes Werbematerial dürfen außerhalb der Stände nicht verteilt werden.

### 10. Betriebsmittel, Installation

Wasser, Strom (Drehstrom 380/220 Volt für Kraft und Licht) stehen den Ausstellern zur Verfügung. Die Anschlüsse an das jeweilige Versorgungsnetz sind auf Kosten der Aussteller nur durch die von der Ausstellungsleitung hierfür vorgesehenen Firmen vorzunehmen. Die Herstellung von elektrischen Installationen durch eigene Betriebselektriker der Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Kosten für den Stromanschluß entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

### 11. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlaßt. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu besorgen.

### 12. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtungen ist Sache des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel zurückzuführen sind. Die Ausstellungsleitung hat für diejenigen Verpflichtungen, die ihr und den Ausstellern Besuchern gegenüber aus der gesetzlichen Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellung während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase erwachsen, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Alle Haftpflichtansprüche sind unverzüglich der Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Für Schäden, die von Ausstellern oder deren Helfern verursacht werden, muss der Aussteller eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

### 13. Räumung

Alle ausgestellten Gegenstände müssen spätestens am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung um 12.00 Uhr vom Ausstellungsgelände entfernt sein. Die Ausstellungsleitung ist gegebenenfalls berechtigt, die Räumung und Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Der von dem Aussteller gemietete Platz ist der Ausstellungsleitung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

### 14. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller, diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieblich bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

### 15. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Husum vereinbart.